S 6 RJ 632/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 632/00
Datum	20.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 623/02
Datum	22.05.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 20.06.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Bewilligung von Rentenleistungen wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am 1941 geborene KlÃ¤ger ist portugiesischer StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in seiner Heimat. Er hat keinen Beruf erlernt und arbeitete in Deutschland von 1973 bis 1990 versicherungspflichtig, zuletzt vom 07.08.1983 bis 30.06.1990 als angelernter MaschinenfÃ¼hrer in einem SÃ¤gewerk. AnschlieÃ□end bezog er vom 10.07. bis 09.10.1990 Arbeitslosengeld.

Der KlÃ¤ger beantragte bisher am 04.09.1990, am 05.05.1992 und am 28.04.1995 Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Die AntrÃ¤ge wurden sÃ¤mtlich mit bindenden Bescheiden vom 13.02.1992, 25.01.1994 und 02.01.1997 abgelehnt,

weil der KlÃ¤ger noch in der Lage sei, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zumindest leichte TÃ¤tigkeiten vollschichtig zu verrichten.

Am 19.09.1997 beantragte der KlÃ¤ger wiederum Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Nach Beinahme eines portugiesischen Ã¤rztlichen Berichts (E 213), in dem die Diagnosen depressives Syndrom, AngststÃ¶rung, Diabetes Mellitus, arterielle Hypertension, Spondylarthrosen und andere Arthrosen mitgeteilt wurden, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14.06.1999 Rentenleistungen ab und verwies den KlÃ¤ger auf leichte TÃ¤tigkeiten des allgmeinen Arbeitsmarkts, die er noch vollschichtig verrichten kÃ¶nne. Der dagegen erhobene Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 22.02.2000).

Im anschlieÃenden Klageverfahren hat das Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) den KlÃ¤ger durch den Internisten Dr.D. , den HNO-Arzt Dr.N. , den Nervenarzt Dr.B. und den OrthopÃ¤den Dr.B. untersuchen lassen. Dr.D. hat am 19.06.2002 das zusammenfassende Gutachten erstattet, in dem er die von den Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen des KlÃ¤gers aufzÃ¤hlte: Hals- und Lendenwirbelsyndrom bei degenerativen VerÃ¤nderungen und Fehlhaltung Coxarthrose beidseits Arthralgie im rechten Kniegelenk geringgradige Schultereckgelenksarthrose beidseits ohne wesentliche Funktionsbehinderung BeinverkÃ¼rzung rechts, Senk-SpreizfÃ¼Ãe geringgradige BewegungseinschrÃ¤nkung im rechten Mittelfinger Dysthymie mit SomatisierungsstÃ¶rungen und Schwindelerscheinungen geringgradige HÃ¶rminderung beidseits mit zeitweiligen OhrgerÃ¤uschen metabolisches Syndrom mit Adipositas, arteriellem Bluthochdruck, HyperlipidÃ¤mie und Diabetes Mellitus GastroÃ¶sophageale Refluxkrankheit, rezidivierende GeschwÃ¼rsbildungen im oberen Verdauungstrakt HÃ¤morrhoidalleiden.

Dr.D. ist zusammenfassend zu der Beurteilung gelangt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten in wechselnder Stellung zwischen Sitzen, Stehen und Gehen, eher in geschlossenen RÃ¤umen vollschichtig verrichten. Zu vermeiden seien TÃ¤tigkeiten mit besonderer nervlicher Belastung (Akkord-FlieÃbandarbeiten, Wechsel- oder Nachtschicht), an unfallgefÃ¤hrdeten ArbeitsplÃ¤tzen wie auf Leitern und GerÃ¼sten mit Absturzgefahr sowie an laufenden Maschinen, mit besonderer Belastung des Bewegungs- und StÃ¼tzsystems wie hÃ¤ufiges BÃ¼cken, hÃ¤ufiges Heben und Tragen von Lasten, Ã¼berwiegendes Gehen oder Stehen, hÃ¤ufiges Steigen, Arbeiten in Zwangshaltungen, und unter ungÃ¼nstigen Ã¤uÃeren Bedingungen mit EinflÃ¼ssen von KÃ¤lte, Hitze und Zugluft. Eine Gehstrecke von tÃ¤glich vier mal 500 Metern sei zumutbar.

Dieser Leistungsbeurteilung hat sich das SG angeschlossen und die Klage mit Urteil vom 20.06.2002 abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei nach dem Beweisergebnis in der Lage, bei Beachtung der von den Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen aufgezeigten EinschrÃ¤nkungen leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig zu verrichten. Er sei der Gruppe der Ungelernten zuzuordnen und daher im Rahmen des Mehrstufenschemas ohne EinschrÃ¤nkung auf ungelernte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers. Zu deren BegrÃ¼ndung legte er verschiedene Ã¤rztliche Unterlagen vor. Er weist darauf hin, dass er sich seit seiner RÃ¼ckkehr nach Portugal im Jahr 1990 beim portugiesischen Arbeitsamt gemeldet habe; wegen seiner Krankheiten habe man ihm keine Stelle vermitteln kÃ¶nnen. Am 05.05.1992 sei er â in Portugal â zum InvaliditÃ¤tsrentner erklÃ¤rt worden. Seine portugiesische Rente belaufe sich auf 217,33 EUR; niemand kÃ¶nne von so wenig Geld leben. Bevor er nach Deutschland gekommen sei, sei er gesund und arbeitsfÃ¤hig gewesen, als er 1990 zurÃ¼ckkehrte, sei er krank gewesen.

Auf Anfrage des Senats hat das Arbeitsamt Offenburg mitgeteilt, dass VorgÃ¤nge nicht mehr vorliegen. Der letzte deutsche Arbeitgeber des KlÃ¤gers hat mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger als angelernter Arbeiter bei einer Anlernzeit von drei Monaten Maschinen in der Furnierabteilung eines SÃ¤gewerks bediente.

Der KlÃ¤ger, fÃ¼r den in der mÃ¼ndlichen Verhandlung niemand erschienen ist, beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 20.06.2002 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 14.06.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.02.2000 zu verurteilen, ihm ab Antragstellung Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die Streitakten erster und zweiter Instanz sowie auf die vom Senat beigezogen Verwaltungsunterlagen der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist nach Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft; sie ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§ 151 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Das Rechtsmittel erweist sich aber als nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat vielmehr zu Recht entschieden, dass der KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Leistungen wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit hat. Denn der KlÃ¤ger ist weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig im Sinne des Gesetzes.

Das Urteil des SG WÃ¼rzburg, das sich in der medizinischen Leistungsbewertung auf die Gutachten von Dr.N. , Dr.B. , Dr.B. und Dr.D. gestÃ¼tzt hat, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Es ist nicht ersichtlich und auch vom KlÃ¤ger nicht vorgetragen, dass sich in der Zwischenzeit eine Ãnderung in den gesundheitlichen VerhÃ¤ltnissen des KlÃ¤gers ergeben hÃ¤tte. Deshalb konnte der Senat auch davon absehen, den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht etwa durch Einholung weiterer Ã¤rztlicher SachverstÃ¤ndigengutachten aufzuklÃ¤ren. Auch die Entscheidung des SG, dass der KlÃ¤ger auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar ist, ist nicht zu beanstanden. Denn in Anbetracht der vom letzten Arbeitgeber mitgeteilten nur drei Monate dauernden Anlernzeit ist der KlÃ¤ger der Gruppe der Angelernten â unterer Bereich â zuzurechnen (Ausbildungs- bzw Anlernzeit von

etwa drei Monaten).

Da das Berufungsverfahren keinerlei neue Gesichtspunkte erbracht hat (die vom KlÃ¤ger vorgelegten Ã¤rztlichen Unterlagen waren schon aktenkundig), wird von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen und auf die zutreffenden GrÃ¼nde im angefochtenen Urteil verwiesen (Â§ 153 Abs 2 SGG). Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024